

Universität zu Köln • Englisch Seminar II
Der geschäftsführende Direktor, Prof. Dr. Andreas Rohde
Merkblatt: Obligatorischer Auslandsaufenthalt im Rahmen des
Studienganges Master of Education
(Unterrichtsfach Englisch) gemäß §11 Abs. 7 LABG und § 13 FPO

1. Der **Nachweis** des Auslandsaufenthalts muss vor Abschluss des Masterstudiums, voraussichtlich im Gemeinsamen Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung (ZfL) erfolgen. Der Nachweis ist in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Es ist den Studierenden frei gestellt, bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit den Nachweis über den ordnungsgemäß absolvierten Auslandsaufenthalt zu erbringen. Das Bachelorstudium kann jedoch auch ohne Auslandsaufenthalt abgeschlossen werden. Werden zwei Moderne Fremdsprachen studiert, ist nur ein Auslandsaufenthalt erforderlich.
2. Der obligatorische Auslandsaufenthalt dient dem **Ausbau der Sprachkompetenz** in der studierten Fremdsprache sowie dem **Erwerb interkultureller Kompetenzen**.
3. Der Auslandsaufenthalt hat eine **Dauer** von mindestens drei Monaten und kann entweder ohne Unterbrechung erfolgen (z.B. 14.01.-14.04. eines Jahres) oder in zwei Blöcken – wobei keiner der beiden Aufenthalte kürzer als vier Wochen sein darf und zusammen genommen insgesamt nicht kürzer als 90 Tage.
4. Die **empfohlenen Formate** zur Erbringung des obligatorischen Auslandsaufenthalts sind einerseits ein Auslandsstudium und andererseits ein praxisorientierter Auslandsaufenthalt (insbesondere PAD, berufliche Tätigkeit im weitesten Sinne (z.B. Au-Pair-Tätigkeit), Praktikum, Besuch einer Sprachschule, Forschungsaufenthalt). Der zeitliche Planungsvorlauf für einen Auslandsaufenthalt ist individuell (Faustregel: ca. 1,5 Jahre).
5. Als **mögliche Zielländer** für den Auslandsaufenthalt werden die Länder empfohlen, in denen Englisch als die Muttersprache der deutlichen Mehrheit der Bevölkerung gilt, also Vereinigtes Königreich, Irland, USA, Kanada, Australien, Neuseeland. Darüber hinaus werden auch solche Aufenthalte anerkannt, die in Ländern abgeleistet werden, in denen Englisch als offizielle Sprache neben anderen verankert ist, nämlich Bahamas, Barbados, Belize, Bermuda, Botswana, Falklandinseln, Fidschi, Gambia, Ghana, Gibraltar, Guyana, Hong Kong, Indien, Jamaika, Kamerun, Kenia, Liberia, Malta, Mauritius, Namibia, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Puerto Rico, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, St. Helena, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tristan da Cunha, Vanuatu.
6. Auch wenn der Auslandsaufenthalt erst bei der Anmeldung zur Masterprüfung nachgewiesen werden muss, empfiehlt es sich, ihn schon während des Bachelorstudiums (jederzeit ab dem 2. Semester) abzuleisten, wenn ein anschließender Masterabschluss angestrebt wird.
7. **Beratungsmöglichkeiten** zum obligatorischen Auslandsaufenthalt finden Studierende grundsätzlich:
 - a. zunächst in der Erstsemesterstudienberatung mit Hinweis auf den obligatorischen Auslandsaufenthalt
 - b. in der Fachstudienberatung
 - c. beim International Office of the Faculty of Arts and Humanities
 - d. in Abt. 93, "Internationale Mobilität"
 - e. ggf. in der Berufsfeldpraktikumsberatung am ZfL zu Beginn des 3. Fachsemesters.
8. Zu **Fördermöglichkeiten** (z.B. DAAD, ERASMUS, PROMOS, COMENIUS/PAD und viele mehr) berät insbesondere die Abteilung 93, "Internationale Mobilität" und berücksichtigt dabei auch weitere länder- und fachspezifische Förderprogramme.
9. **Alternative Formate/Anerkennungen** sind unter Vorlage geeigneter, einschlägiger Nachweise denkbar, insbesondere:
 - a. über den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung in einem der unter Punkt 5 genannten möglichen Zielländer
 - b. über einen Studien- oder Forschungsaufenthalt in einem der unter Punkt 5 genannten möglichen Zielländer in einem vorherigem Studium von mindestens drei Monaten Dauer
 - c. über einen Schulaufenthalt ab dem 15. Lebensjahr in einem der unter Punkt 5 genannten möglichen Zielländer von mindestens drei Monaten Dauer
 - d. über eine Au-Pair Tätigkeit, die mindestens 3 Monate dauert, vorausgesetzt mindestens ein Elternteil muss Englisch als Muttersprache sprechen und die vorwiegende Sprache im Haushalt ist Englisch. Als Nachweis gilt eine schriftliche Erklärung der Gastgeber zur Dauer des Aufenthaltes, zur jeweiligen Muttersprache der Eltern und zu der im Haushalt gebrauchten Sprache.
10. Die **Bescheinigung** über den Auslandsaufenthalt wird vom ZfL nach den in diesem Merkblatt festgelegten Kriterien ausgestellt. Nachweise über Aufenthalt und Tätigkeiten im Ausland sind dem ZfL vorzulegen. Über Ausnahmefälle entscheidet das ZfL nach Absprache mit dem Englischen Seminar II.
11. **Sonstige Hinweise:**
 - a. Forschungsaufenthalte sind auch zur Verfassung von Hausarbeiten, nicht nur von

Abschlussarbeiten, möglich – geeignete, einschlägige Nachweise sind hier etwa die Betreuungszusage einer oder eines Lehrenden/PrüferIn.

b. in Absprache mit der Geschäftsführung des Englischen Seminars II können auch Aufenthalte anerkannt werden, die über den gesamten Zeitraum und als Teil der Tätigkeit Englisch als *lingua franca* erfordern (z.B. ein Praktikum in einer multinationalen Firma in Finnland, in der Englisch die Betriebsprache ist).